

Ihre Webseite www.radiologenverband.de

Seit Monaten wird an der neuen Webseite gearbeitet. Anders als bei der Baustelle vor dem Berliner Büro in der Invalidenstrasse gingen diese Baumaßnahmen unmerklich und lautlos voran.



Und nun ist es soweit: Die „Baumaßnahmen“ sind zwar noch nicht ganz abgeschlossen, aber die Fertigstellung erfolgt jetzt sukzessive. Als RadiologInnen arbeiten Sie täglich mit Bildern. Jetzt wollten wir Ihnen auch mit dem überarbeiteten Radiologenportal etwas zum Anschauen bieten.

Seit kurzem ist die neue Webseite des Bundesverbandes online. Sie wurde modernisiert und aktualisiert.

Wie bisher unterscheiden wir zwischen Informationen, die unseren Mitgliedern vorbehalten sind und Seiten, die offen zugänglich sind (Abb. 1).

Wie kommen Sie „rein“?

Ihre bisherigen Login-Daten sind weiterhin gültig.

Bei Bedarf können Sie diese in der Online-Mitgliederverwaltung oder über die Geschäftsstelle neu anfordern.

Erst wenn Sie sich eingeloggt haben, können Sie auf die meisten Informationen zugreifen, bzw. sie vollständig lesen oder herunterladen.

Als Mitglied finden Sie die Mitteilungen des BDR aus dem RADIOLOGEN als Einzelartikel (vom Jahr 2000 bis heute) – aber auch den direkten Zugang zum Springer-Portal, um im gesamten RADIOLOGEN recherchieren zu können (Abb. 2).



Abb. 1. Wie kommen Sie rein?

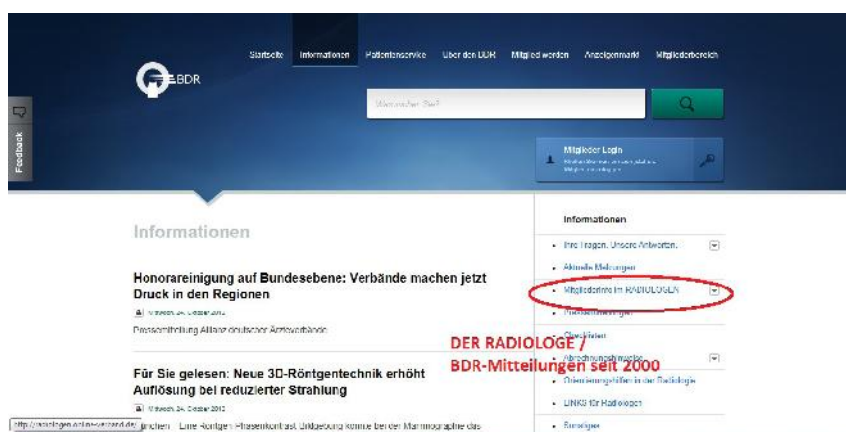


Abb. 2. Der RADIOLOGE seit 2000

Viele hilfreiche Checklisten sind aktualisiert worden, die Linksammlung wurde überarbeitet.

Wir werden verstärkt allgemeine gesundheitspolitische Informationen zeitnah veröffentlichen. Diese finden Sie dann auf der Startseite und unter „Aktuelles“.

Der Informationsfluss über die Aktivitäten auf Landesebene soll ausgebaut werden. Die Kontaktdaten Ihrer Landesvorsitzenden finden Sie unter „Über den BDR“

Der öffentliche Bereich richtet sich auch an PatientInnen mit allgemeinen Informationen zur Radiologie und radiologischen Verfahren. Dafür bauen wir auch eine Mitgliedersuche auf, die Ihre Praxis auch mit Kontaktdaten und ggf. einem Link auf Ihre Homepage darstellen kann.

Hierfür ist es erforderlich, dass Sie diese Daten in der Mitgliederverwaltung unter den Einstellungen „Privatsphäre“ zur Veröffentlichung freigeben, damit Sie von PatientInnen und KollegInnen gefunden werden können (Abb. 3).

Nur wenn Sie hier selbst aktiv der Veröffentlichung und Datenschutzerklärung zugestimmt haben, sind Sie über die Suche zu finden.

Verständliche Patienteninformationen sind in einem so komplexen Fach wie Radiologie unerlässlich. Wie werden eine Reihe von Merkblättern zu allen wichtigen radiologischen Untersuchungsmethoden, Erkrankungen und weiteren nützlichen Hilfen erarbeiten.

Zukünftig werden Sie wieder regelmäßig vorab über die Themen der monatlichen

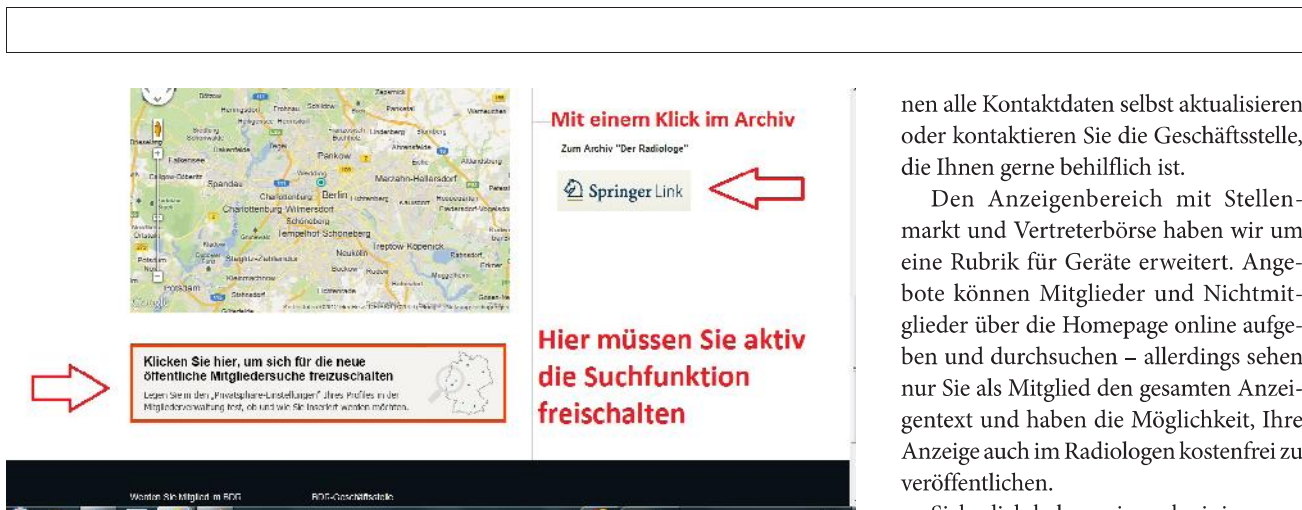


Abb. 3. Mitgliedersuche freischalten

chen BDR-Mitteilungen und interessanter Artikel auf der Webseite informiert. Insgesamt möchten wir die Kommunikation mit Ihnen zunehmend auf e-mail-Korrespondenz konzentrieren. Kontrollieren

Sie deshalb bitte unbedingt Ihre e-mail-Adresse und Kontaktdaten in der Online-Mitgliederverwaltung - gute Kommunikation lebt von der Erreichbarkeit. Einige Adressen sind nicht mehr aktuell. Sie kön-

nen alle Kontaktdaten selbst aktualisieren oder kontaktieren Sie die Geschäftsstelle, die Ihnen gerne behilflich ist.

Den Anzeigenbereich mit Stellenmarkt und Vertreterbörse haben wir um eine Rubrik für Geräte erweitert. Angebote können Mitglieder und Nichtmitglieder über die Homepage online aufgeben und durchsuchen – allerdings sehen nur Sie als Mitglied den gesamten Anzeigentext und haben die Möglichkeit, Ihre Anzeige auch im Radiologen kostenfrei zu veröffentlichen.

Sicherlich haben wir auch einiges vergessen oder noch nicht berücksichtigt. Was fehlt Ihnen? Welche Informationen vermissen Sie? Welche Technik ärgert Sie? Was gefällt Ihnen?

Wir freuen uns auf Ihre Kommentare und Anregungen!

(sl)

Neues zur Ultraschall-Vereinbarung

Die Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Ultraschalldiagnostik (Ultraschall-Vereinbarung) vom 31.10.2008 in der Fassung vom 25.05.2012 beinhaltet die Anforderungen an die fachliche Befähigung zur Durchführung der Ultraschalldiagnostik, die Anforderungen an die apparative, sprich Geräteausstattung sowie Dokumentationsrichtlinien. Während sich bei der fachlichen Qualifikation keine wesentlichen Neuigkeiten ergeben, die Ausbildungsmöglichkeiten werden ausführlich dargestellt, ändert sich bei den Geräterichtlinien einiges. Bei Neuaufstellung, aber auch bei den schon vorhandenen Geräten, muss der Hersteller bzw. Vertreter des Gerätes die Konformität mit der Ultraschall-Vereinbarung bestätigen. Bei Altgeräten sollte dies bis spätestens 31.03.2012 erfolgen. Dieser Überprüfungszeitraum wurde jetzt bis zum 31.03.2015 für bisher noch nicht erfasste Geräte verlängert. Die Qualitätsanforderungen betref-

fen vordergründig das B-Bild. So wird eine Auflösung von 256 Graustufen (8bit) gefordert. Mechanische Sektorschallköpfe sind in der Vereinbarung nicht mehr vorgesehen (Ausnahme: Annular-Array z.B. bei der Echokardiographie). Etwas „weich“ formuliert ist die Art der für das jeweilige Untersuchungsgebiet notwendigen Schallsonden, so wird für das Abdomen eine Sendefrequenz ≥ 3 MHz, für die Schilddrüse ≥ 5 MHz gefordert, somit keine Veränderung zur alten Richtlinie. Lediglich für die Mammadiagnostik erhöht sich die Frequenz auf ≥ 7 MHz. Eine Bild- und Kurvendokumentation wird prinzipiell verlangt. Auch ein Normalbefund ist zu dokumentieren. Es ist detailliert aufgeführt, was in den Bildern an Daten zu dokumentieren ist. Wenn das Untersuchungsgerät dies nicht ermöglicht, besteht allerdings auch die Möglichkeit der zusätzlichen handschriftlichen Eintragung auf den jeweiligen Prints bzw. bei computerisierter Archivierung ein ent-

sprechender Eintrag hierbei (allerdings ist eine Rücksprache mit der jeweils zuständigen KV hier sinnvoll). Vorgegeben wird auch eine Richtlinie zur schriftlichen Befunddokumentation, Angabe von Patientendaten, aber auch die Angabe des Untersuchers sind erforderlich.

Die ärztliche Dokumentation wird seitens der KV in bestimmten Abständen überprüft. Neu ist die Einführung einer Konstanzprüfung für die Ultraschallgeräte. Sie beginnt bei Neuaufstellung (oder auch bei der Rezertifizierung alter Geräte) mit einer Bilddokumentation pro verwendeter Schallsonde. Eine Wiederholungsprüfung findet in 4-jährigem Abstand statt. Ausführliche Angaben finden sich in der Ultraschall-Vereinbarung. Für „Ultraschalldiagnostiker“ ist das Studium der Richtlinie sehr zu empfehlen.

Dr. med. Thomas Neumann
Leipzig